

11. Gebührensatzung

für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort an der Gebundenen Ganztagschule in Völklingen.

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 2057 vom 16. Februar 2022 (Amtsblatt I S. 534) und dem Gesetz Nr. 2056 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege — Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022 (Amtsblatt I S. 422) – jeweils in den aktuellen Fassungen – wird durch Beschluss des Stadtrates vom 30.06.2022 folgende 11. Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort erlassen:

§ 1 Gebühren

Die Stadt erhebt **monatlich folgende Gebühren** für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort:

1. Regelkindergarten:

a) für das erste Kind	40,00 €
b) für das zweite Kind	30,00 €
c) für das dritte Kind	20,00 €
d) für das vierte Kind	10,00 €

2. Ganztagsbetreuung:

a) für das erste Kind	79,00 €
b) für das zweite Kind	59,25 €
c) für das dritte Kind	39,50 €
d) für das vierte Kind	19,75 €

3. Kinderkrippe

a) für das erste Kind	159,00 €
b) für das zweite Kind	119,25 €
c) für das dritte Kind	79,50 €
d) für das vierte Kind	39,75 €

4. Hort an der Gebundenen Ganztagschule

a) für das erste Kind	20,00 €
b) für das zweite Kind	15,00 €
c) für das dritte Kind	10,00 €

d) für das vierte Kind 5,00 €

5. Aufnahme von Kindern aus der Grenzregion

Bei freien Kapazitäten ist die Aufnahme von Kindern aus der Grenzregion grundsätzlich möglich. Zur Deckung der Sachkosten ist von den Erziehungsberechtigten neben der jeweiligen Gebühr für einen Krippen-, Regel- oder Ganztagsplatz ein Zuschlag zur Deckung der Sachkosten wie folgt zu zahlen:

Regel- und Ganztagsbetrieb 566,20 €
Kinderkrippe 1.550,54 €

Dieser Aufschlag, der für jedes Kindergartenjahr zu zahlen ist, orientiert sich an den Sätzen, die von der Stadt an die freien Träger jährlich als Sachkostenzuschuss zu zahlen sind.

Die Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats mit Aufnahmebeginn in die Kindertageseinrichtung und den Hort. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung ist stets die volle Monatsgebühr für den sich aus § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen ergebenden Zeitraum zu entrichten. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Hort gilt § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen analog. Die von den Eltern zu zahlenden Gebühren sind bis zum 10. eines jeden angefangenen Monats im Voraus zu entrichten.

Die Gebühren tragen zur Deckung der Personalkosten bei. Daher sind sie während des ganzen Jahres auch in den Ferien- und evtl. Krankenzeiten sowie Schließtagen zu entrichten. Im städtischen Hort der Gebundenen Ganztagschule (GGTS) können, bei freier Platzkapazität, auch Schüler*innen der GGTS, die nicht ganzjährig im Hort angemeldet sind, die angebotene Ferienbetreuung, gegen Entrichtung von mindestens einer Monatsgebühr, nutzen.

§ 2 Nicht in Anspruch genommene Plätze (Fehlzeiten)

Die Gebühren für einen Platz in der Tageseinrichtung sind solange zu entrichten, bis eine ordnungsgemäße und fristgerechte Abmeldung gem. § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen erfolgt ist. Analog gilt dies für den städtischen Hort.

§ 3 Inkrafttreten

Diese 11. Gebührensatzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Die 10. Gebührensatzung vom 17.09.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Völklingen, 12.07.2022
gez. Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin